

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Scheeßel

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 20. Februar 2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Scheeßel geregelt.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

5. Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Den Reinigungspflichtigen verbleibt jedoch die Reinigung der Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden Straßen und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem **Anhang** zu dieser Satzung aufgeführt.

6. Die Absätze 1 - 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde Scheeßel ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Gemeinde Scheeßel führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Diese Übersicht kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Scheeßel eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Scheeßel vom 23.03.1978 außer Kraft.

Anhang
zu § 1 Abs. 5 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Gemeinde Scheeßel vom 20.02.2003

Die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile unterliegen nicht der Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst durch die Grundstückseigentümer bzw. ihnen gleichgestellte Personen.

Ortsteil Scheeßel

Bahnhofstraße	
Bremer Straße	B 75
Friedrichstraße	
Große Straße	B 75
Harburger Straße	B 75
Veersebrücker Str.	B 75
Mühlenstraße	
Küsterkampweg	
Schulstraße	
Vareler Weg	
Westerveseder	
Landstraße	L 131
Zevener Straße	L 131

Ortsteil Abbendorf

Elsdorfer Straße	L 131
Hesendorfer Straße	K 230

Ortsteil Bartelsdorf

Am Mühlenweg	K 224
Lange Straße	K 211/K 224
Veseder Straße	K 211

Ortsteil Hetzwege

Hoffreeg	L 131
Bosteler Straße	K 219
Mühlenende	K 219

Ortsteil Jeersdorf

Hetzweger Straße	L 131
In'n Döörp	
Westerholzer Straße	K 216

Ortsteil Ostervesede

Alte Dorfstraße	K 211
Benkeloher Straße	K 232
Groß Deepen	L 131
Lünzener Straße	K 236

Ortsteil Sothel

Dunkhorst	K 225
Friedrich-Behrens-Straße	K 219
Im Dorfe	K 226

Ortsteil Westeresch

Landstraße	L 131
Dorfstraße	K 225

Ortsteil Westerholz

An der Ziegelei	K 219
Westerholzer Dorfstraße	K 219
An der Schule	K 216

Ortsteil Westervesede

Deepener Straße	L 131
Osterende	L 131
Mitteldorf	L 131
Scheeßeler Straße	L 131
Bartelsdorfer Chaussee	K 211
Finteler Straße	K 211
Zur Mühle	

Ortsteil Wittkopsbostel

Hauptstraße	K 219
Moordamm	
Sotheler Straße	K 219

Ortsteil Wohlsdorf

Vor den Höfen	K 211
---------------	-------

